

**Verordnung zur Durchführung der Verordnung
über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend
während des Krieges.**

Vom 10. April 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 20. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2465) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vorschriften über das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses im Falle der Einberufung zum Wehrdienst nach der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) finden auch bei der Einberufung zum Reichsarbeitsdienst sinngemäß Anwendung.

Artikel 2

(1) Für die im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes gelten bei folgenden Straftaten die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs sinngemäß:

Verletzung einer Dienstpflicht aus Besorgnis vor persönlicher Gefahr (§ 87),

Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der Unterordnung (§§ 89 bis 91, 92, 94 bis 98, 101, 103 bis 112),

Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigentum (§§ 127 bis 129, 132, 134, 135),

Beschädigung von Dienstgegenständen (§ 137),

Falsche Meldung gegenüber vorgesetzten Dienststellen (§ 139).

(2) Für die Aburteilung dieser Straftaten sind die Wehrmachtgerichte zuständig; für andere Straftaten der im Abs. 1 genannten Personen sind sie nur dann zuständig, wenn der Gerichtsherr erklärt, daß überwiegende militärische Belange die Verfolgung durch Wehrmachtgerichte erfordern. Unberührt bleibt deren Zuständigkeit auf Grund des § 2 Nr. 4 und des § 3 der Kriegsstrafverfahrensordnung vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457).

(3) Bei Verhandlungen der Feldkriegsgerichte gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes wird ein Beiführer aus den bei der Wehrmacht eingesetzten Reichs-

arbeitsdienstführern entnommen. Vor der Entscheidung im Nachprüfungsverfahren wird der Höhere Reichsarbeitsdienstführer (§ 8 Abs. 3 der Verordnung vom 20. Dezember 1939) gehört.

(4) Die Dienststrafvorgesetzten des Reichsarbeitsdienstes können Straftaten, für die die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte nach Abs. 2 begründet ist, nach der Dienststrafordnung des Reichsarbeitsdienstes ahnden, wenn die dienststrafrechtliche Ahndung nach der Schuld des Täters und den Folgen der Tat ausreicht. Die Höheren Reichsarbeitsdienstführer haben bei Verbrechen und bei solchen Vergehen, die militärische Belange berühren, zuvor die Entscheidung des zuständigen Gerichtsherrn darüber herbeizuführen, ob die Straftat im Kriegsstrafverfahren oder nach der Dienststrafordnung des Reichsarbeitsdienstes verfolgt werden soll.

Artikel 3

(1) Für die Dauer des Einsatzes im Rahmen der Wehrmacht werden die eingesetzten männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes nach den Vorschriften des Einsatz-Wehrmachtgebührengesetzes vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) — mit Ausnahme von § 5 (Bekleidung) — abgefunden, wenn und soweit die Soldaten der Einheiten der Wehrmacht, denen die Reichsarbeitsdienstgliederungen gemäß § 8 der Verordnung vom 20. Dezember 1939 zugeteilt und unterstellt sind, Wehrsold erhalten.

(2) Die im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Reichsarbeitsdienstführer vom Range eines Feldmeisters an aufwärts erhalten zur Vervollständigung ihrer Ausstattung eine einmalige Ausrüstungsbeihilfe von 150 Reichsmark und daneben eine Bekleidungsentschädigung von monatlich 30 Reichsmark. Für die Dauer der Zahlung dieser Bekleidungsentschädigung ruht der Anspruch auf den laufenden Dienstbekleidungszuschuß des Reichsarbeitsdienstes.

(3) Die Einreihung in die Wehrsoldgruppen bestimmt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen.

(4) Für die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder (Angestellte und Arbeiter) gilt wegen Anwendung des Einsatz-Wehrmachtgebührensteuergesetzes die für diesen Personenkreis von der Wehrmacht getroffene Regelung.

Artikel 4

(1) Für die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes gilt das Reichsarbeitsdienstversorgungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253).

(2) Den im Rahmen der Wehrmacht eingesezten männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihren Hinterbliebenen werden Beschädigtenfürsorge und -versorgung und Hinterbliebenenfürsorge und -versorgung nach dem Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz (EWfVG) vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) gewährt. Soweit die hiernach geltenden Vorschriften des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes Hinweise auf Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes enthalten, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Reichsarbeitsdienstversorgungs-gesetzes.

Artikel 5

Die Vorschriften über die Beurkundung des Personenstandes von Angehörigen der Wehrmacht im Kriege und in besonderen Fällen — Dritte Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung der Wehrmacht) vom 4. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2163), Zweiter

Abchnitt mit Ausnahme der §§ 25 bis 30 und Dritter Abschnitt — finden auf die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die Vorschriften über die Befreiung vom Aufgebot — Zweite Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 30. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1540) — auch auf die zum Dienst im Reichsarbeitsdienst einberufenen männlichen Personen entsprechende Anwendung. An die Stelle der Bataillonskommandeure treten die Abteilungsführer, an die Stelle der richterlichen Militärjustizbeamten die Sachbearbeiter für Strafrecht bei den Arbeitsgauen.

Artikel 6

Kriegsauszeichnungen und Verwundetenabzeichen werden an im Rahmen der Wehrmacht eingesezte männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes von den Dienststellen der Wehrmacht verliehen, die nach den Bestimmungen für die Verleihung der einzelnen Auszeichnungen vorgesehen sind.

Artikel 7

Der Reichsarbeitsführer kann die im Bereich des Reichsarbeitsdienstes tätigen Angestellten und Arbeiter den für Angehörige des Reichsarbeitsdienstes geltenden Vorschriften unterwerfen, wenn und soweit die Belange des Reichsarbeitsdienstes es fordern.

Artikel 8

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 24. Dezember 1939 in Kraft.

Berlin, den 10. April 1940.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht
Reitel

Vierte Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung — Ordnungsstrafrecht des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst — (Vierte RWV).

Vom 10. April 1940.

Auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939, Abschnitt V § 29 (Reichsgesetzbl. I S. 1609), wird zur Ergänzung und Durchführung des Abschnitts III der Verordnung (Kriegslöhne) im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Dritten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung (Dritte RWV) vom 2. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2370) finden mit der im Abs. 2 vorgesehenen Einschränkung auf die Verwaltungen und Betriebe, die dem